



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss EU-Verordnung 453 / 2010

NEUPOL KLAR

1 Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Handelsname: NEUPOL KLAR

Artikel Nummer: 232
Rezeptur Nummer:
Registrierungsnummer CH CPID 340333-24
:

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Gemischs^① und Verwendungen von denen abgeraten wird^②:

Gewerbliche und industrielle Verwendung.

① Pflegemittel für Holz.

② Keine Angaben.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

1.3.1a Anschrift des Herstellers / Lieferanten:

REGEMA GmbH & Co KG
Bundesstrasse 45
AT-6923 Lauterach

Telefon: +43 5574 78008
Telefax: +43 5574 78008 5
E-Mail: regema@regema.com

1.3.2 Verantwortlich für das Datenblatt:

Petra Dünser

Telefon: +43 5574 78008
E-Mail: petra.duenser@regema.com

1.4 Notrufnummern:

1.4.1 Des Herstellers / Lieferanten:

Montag – Freitag: 08:00 – 17:00

Telefon: +43 5574 78008

1.4.2 Der Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

(AT) Vergiftungsinformationszentrale, 1090 Wien
(CH) Toxikologisches Zentrum, 8028 Zürich
(DE) Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen, Berlin
(IT) Centro Antiveleni, 00161 Roma

Telefon:
+43 (1) 406 4343
+41 (0)44 251 5151
+49 761 19240
+39 (6) 490 663

Sprachen:
Deutsch, Englisch
Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch
Deutsch, Englisch
Italienisch, Französisch, Englisch

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs:

Einstufung und Kennzeichnung gemäss Richtlinie 1272/2008/EC:
Asp.Tox., Cat 1. H304

2.2 Kennzeichnungselemente:

2.2.1 Kennzeichnungspflichtig nach Verordnung (EG) 1272/2008:

GHS08

Sind Ausnahmen anwendbar:

Nein.

Signalwort: GEFAHR

Bestandteil(e): Isoparaffine / Kohlenwasserstoffgemisch

Gefahrenpiktogramme:



Gefahrenhinweise H – Sätze:

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise P – Sätze:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P301+330+331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P302+352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit Wasser und Seife waschen.

P304+340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Besondere Kennzeichnung:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Keine bekannt.



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss EU-Verordnung 453 / 2010

NEUPOL KLAR

3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen des Gemischs

3.1 Chemische Charakterisierung:

Zubereitung / Gemisch / Mischung

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung INDEX-Nr. / REACH Nr.	m%-Bereich	Symbol	H-Sätze
---	918-481-9	Kohlenwasserstoffe C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, <2% Aromaten (Benzolgehalt <0,1) --- / 01-2119457273-39	25 -50 §	GHS08	H304
---	918-317-6	Kohlenwasserstoffe C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclisch, <2% Aromaten (Benzolgehalt <0,1) --- / 01-2119474196-32	25 -50 §	GHS08 ---	H304 H412
64742-47-8	265-149-8	Petroleumdestillate, wasserstoff behandelte, leichte 649-422-00-2 / 01-2119484819-18	25 - 50	GHS08	H304

3.3 Allergene Inhaltsstoffe gemäss EG 2001/15:

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	m%-Bereich	Symbol	H-Sätze
---		Keine	---		

§ Stoffe für die Expositionsgrenzwerte bestimmt sind.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

4 Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1.1 Nach Einatmen:

Personen an die frische Luft bringen.

4.1.2 Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Mit Wasser und Seife abwaschen.

4.1.3 Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Sorgfältig mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.1.4 Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine bekannt.

4.6 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Symptomatische Behandlung.

5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühwasser oder 'Alkohol'-Schaum.

5.1.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch das Gemisch, seine Verbrennungsprodukte oder entstehenden Gase:

Brennbare Flüssigkeit. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Das Produkt schwimmt auf Wasser und ist nicht wasserlöslich. Im Brandfall können Kohlenstoffoxide entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

5.3.1 Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Dicht schliessender Chemieschutzanzug.

5.3.2 Zusätzliche Hinweise:

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss EU-Verordnung 453 / 2010

NEUPOL KLAR

6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und anzuwendende Verfahren:

Siehe unter Ziffer 8.2.2 – persönliche Schutzausrüstung.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Verunreinigungen des Grundwassers durch das Material vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Für angemessene Lüftung sorgen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Keine.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Berührung mit den Augen vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Betroffene Hautpartien mit Seife und Wasser waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Brennbare Flüssigkeit. Bildung zündfähiger Gemische möglich in Luft bei Erwärmung über den Flammpunkt und/oder beim Versprühen (Vernebeln). Die Handhabungstemperatur sollte mindestens 15°C unter dem Flammpunkt liegen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Beim Handtieren / Umpumpen grösserer Mengen Massnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

7.2.1 Anforderung an die Lagerräume und Behälter:

Optimale Lagertemperaturen: +5°C bis +30°C. Behälter fest verschlossen halten. Für ausreichende Belüftung sorgen. Lösungsmittelbeständige Bodenbeläge.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln aufbewahren.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Nicht direktem Sonnenlicht und/oder Temperaturen von mehr als 40°C aussetzen.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Keine Angaben.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Expositionsgrenzwerte:

Bezeichnung des Stoffes:	Überwachungswert:
Kohlenwasserstoffgemische C9-C15 Aliphaten	600 mg/m ³ (2(l)) TRGS 900, AGW

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1 Geeignete technische Steuereinrichtungen:

Für eine ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

8.3 Individuelle Sicherheitsmassnahmen:

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

8.3.1 Atemschutz:

Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.
Nur erforderlich bei Überschreiten des Grenzwertes. Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät verwenden - Kombinationsfilter: A-P2

8.3.2 Handschutz:

Schutzhandschuhe gemäss EN 374 (Nitrilkautschuk, Viton). Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden. Empfohlene Durchdringungszeit: > 480 min, Handschuhdicke: 0,45 mm.

8.3.3 Augenschutz:

Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes. Dicht schliessende Schutzbrille bei Versprühen über Kopf.



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss EU-Verordnung 453 / 2010

NEUPOL KLAR

- 8.3.4 **Körperschutz:** Nein.
- 8.3.5 **Sonstiges:** Tragezeitbegrenzungen beachten.
Obige Angaben beziehen sich auf die industrielle/gewerbliche Produktion oder Handhabung mit dem Gemisch. Bei der spezifischen Endanwendung sind keine Sicherheitsmassnahmen notwendig!
- 8.4 **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**
Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Oberflächenwasser nicht verunreinigen.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben:

9.1.1	Form:	Flüssig.			
9.1.2	Farbe:	Farblos		Cl:	N.a.
9.1.3	Geruch:	Charakteristisch - Vanille / Kokosnuss			
9.1.4	pH-Wert	100 %-ig:	N.a.	10 %-ig:	N.a.
9.1.5	Siedepunkt / Siedebereich (°C):	180 - 245	°C	Schmelzpunkt:	-50 °C
9.1.6	Flammpunkt (°C):	>61	°C		
9.1.7	Entzündlichkeit (EG A10/A13):	Nein		Das Produkt ist brennbar, aber nicht leicht zu entzünden.	
9.1.8	Zündtemperatur (°C):	>240	°C		
9.1.9	Selbstentzündlichkeit (EG A16):	Nein			
9.1.10	Brandfördernde Eigenschaften:	Nein			
9.1.11	Explosionsgefahr:	Nein		Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.	
9.1.12	Explosionsgrenzen (Vol-%): untere:	0,6		obere:	7,5
9.1.13	Dampfdruck bei 25 °C:	N.v.	hPa		
9.1.14	Dichte (bei 20 °C):	0,790	g/cm³		
9.1.15	Löslichkeit in Wasser:	Unlöslich			
9.1.16	Verteilungskoeffizient, n-Oktanol/H₂O	n.v.	Log P(o/w)		
9.1.17	Viskosität:	<20	mPa*s		
9.1.18	Lösemitteltrennprüfung:	>75	%		
9.1.19a	Lösemittelgehalt V.O.C - EU:	68,50	%		
9.1.19b	Lösemittelgehalt V.O.C - CH:	68,50	%		
9.2	Sonstige Angaben				
9.2.1	Thermische Zersetzung (°C):	n.v.			
9.2.2	Dampfdichte (Luft = 1):	n.v.			
9.2.3	Verdunstungszahl:	Nv.	(Butylacetat = 1)		
9.2.4	Oberflächenspannung	<30	mN/m (2500ms)		SITA Tensiometer

10 Stabilität und Reaktivität

- 10.1 **Reaktivität:**
Keine.
- 10.2 **Chemische Stabilität:**
Stabil unter normalen Bedingungen.
- 10.3 **Mögliche gefährliche Reaktionen:**
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäsem Umgang.
- 10.4 **Zu vermeidende Bedingungen:**
Nicht mit anderen Produkten mischen. Temperaturen bei der Anwendung unter +30 °C halten.
- 10.5 **Unverträgliche Materialien:**
Starke Oxidationsmittel; Säuren, Laugen,
- 10.6 **Gefährliche Zersetzungsprodukte:**
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Verwendung. Zur Vermeidung thermischer Zersetzung Überhitzung vermeiden.



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss EU-Verordnung 453 / 2010

NEUPOL KLAR

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11.1.1 Akute Toxizität:

Einatmen,	LC ₅₀ Ratte, (mg / l 4h):	N.v.	Analogie / Literatur
Verschlucken,	LD ₅₀ Ratte, (mg / kg):	> 5000	Analogie / Literatur
Hautkontakt,	LD ₅₀ Ratte, (mg / kg):	> 5000	Analogie / Literatur
Reiz- / Ätzwirkung am Auge:		Keine.	
Reiz- / Ätzwirkung an der Haut:		Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.	
Sensibilisierung:		Keine.	

11.1.2 Subakute / Chronische Toxizität:

Karzinogenität:	Keine.
Mutagenität:	Keine.
Teratogenität:	Keine.
Narkotische Wirkung:	Keine.

11.2 Erfahrungen aus der Praxis:

11.2.1 Einstufungsrelevante Beobachtungen:

Das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.
Das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

11.2.2 Sonstige Beobachtungen

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.3 Allgemeine Bemerkungen:

Die Einstufung der Zubereitung erfolgte nach dem Berechnungsverfahren. Es wurden keine Tierversuche durchgeführt.

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Ökotoxizität:

EC50 / 48h	Daphnia magna	> 100 mg/l	Literatur / Analogie
IC50 / 72h	Selenastrum capricornutum	> 100 mg/l	
LC50 / 96h	Leuciscus idus	> 100 mg/l	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Transformation durch Photolyse und/oder Hydrolyse wird nicht als signifikant erwartet.
Die einzelnen Komponenten sind als leicht abbaubar eingestuft, gemäss OECD 302B-Richtlinien (80% / 28d).

12.3 Mobilität:

Leicht flüchtig, wird schnell in der Luft verteilt. Vermutlich findet keine Verteilung auf die Sedimentschicht und Abwasserfeststoffe statt.

12.4 Bioakkumulationspotential:

Nein.

12.5 Ergebnisse der Ermittlung der PBT-Eigenschaften:

Das Gemisch enthält keine als PBT oder vPvB eingestufte Stoffe.

12.6 Weitere Angaben zur Ökologie

12.6.1 CSB-Wert, mg / g: n.v.

12.6.2 BSB5-Wert, mg / g: n.v.

12.6.3 AOX-Hinweis: Das Produkt ist frei von organischen Halogenen. Es besteht kein Potential zur Bildung von AOX.

12.6.4 Ökologisch bedeutsame Bestandteile: Keine.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Für Produktreste:

13.1.1 Empfehlung: D 10 / R1 Abfallschlüssel-Nr.: (20 01 29) Für dieses Produkt kann keine Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Grössere Mengen einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen. Zusätzlich örtliche behördliche Vorschrift beachten.

13.1.2 Sicherer Umgang: Siehe Punkt 7 und 15

13.2 Für ungereinigte Verpackungen:

13.2.1 Empfehlung: Reste entleeren. Leere Behälter nicht verbrennen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Sonst wie Produktreste.



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss EU-Verordnung 453 / 2010

NEUPOL KLAR

Sicherer Umgang: Wie für Produktreste.

14 Angaben zum Transport		
ADR	IMDG	IATA
N.a.		
14.1 UN-Nummer:		
N.a.		
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:		
N.a.		
14.3 Gefahrentransportklasse:		
N.a.		
14.4 Verpackungsgruppe:		
N.a.		
14.5 Umweltgefahren:		
N.a.		
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender:		Verpackungsanweisung
Verpackungscode: --	EMS-Nummer:	Passagierflugzeug:
Klassifizierungscode: --		Frachtflugzeug:
Gefahrennummer: --		
LQ: --		
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code:		
---	---	---

15 Rechtsvorschriften	
15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften:	
15.1.1 Nationale Vorschriften (AT)	n.v.
15.1.2 Nationale Vorschriften (CH)	
- Öffentliches Produktregister	CPID 340333-24
- Dieses Produkt darf nur an gewerbliche Verwender abgegeben werden.	
- Chemikalien Gesetz	SR 813.1
- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen.	SR 813.11
- Biozidprodukteverordnung	SR 813.12 - Nicht betroffen
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen	SR 814.018 - Gehalt: 68,50 %
- Gewässerschutzgesetz / Gewässerschutzverordnung	SR 814.20/201 - Klasse 2
- Jugendarbeitsschutzverordnung	SR 822.115 - Nicht betroffen.
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung,	SR 814.81 - Nicht betroffen.
15.1.3 Nationale Vorschriften (DE)	
- Beschäftigungsbeschränkung nach MuSchG / JArbSchG beachten:	Ja.
- Aufbewahrungspflicht nach § 8 (6) GefStoffV beachten:	Nein.
- Störfallverordnung beachten:	Ja (13)
- Wassergefährdungsklasse:	WGK 1 (Selbsteinstufung nach VwVwS)
- Lagerklasse	10 (VCI – Konzept)
- Regelungsbereich der TRGS 514 beachten:	Nein.
- Regelungsbereich der TRGS 515 beachten:	Nein.
- Regelungsbereich der TRG 300 beachten:	Nein.
- Regelungsbereich der WRMG beachten:	Nein.
- Gesundheitsschädlich i.S.d. § 2 Abs, 3 der Verpackungsverordnung:	Nein.
15.2 Sonstige zu beachtende Vorschriften:	
Keine.	
15.3 Stoffsicherheitsbeurteilung:	
Nicht erforderlich.	



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss EU-Verordnung 453 / 2010

NEUPOL KLAR

16 Sonstige Angaben

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der 'Datenbank registrierter Stoffe' der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie der GESTIS-Datenbank.

16.1 H-Sätze aus Kapitel 3:

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

16.2 Begriffserläuterungen von Abkürzungen die in diesem SDB angegeben sind:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
AOX Absorbierbare organische Halogene.
ATE Schätzwert akute Toxizität.
BCF Biokonzentrationsfaktor.
BSB₅ Biochemischer Sauerstoff-Bedarf.
CAS Chemical Abstracts Service.
CLP Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008].
CPID Chemical Product IDentifier.
CSA Stoffsicherheitsbeurteilung.
CSB Chemischer Sauerstoff-Bedarf.
CSR Stoffsicherheitsbericht.
DMEL Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert.
DNEL Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert.
DPD Zubereitungsrichtlinie [1999/45/EG].
DSD Stoffrichtlinie [67/548/EWG].
EC₅₀ Dosis, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst.
EINECS Altstoffverzeichnis.
EUH-Satz CLP-spezifischer Gefahrenhinweis.
EAK Europäischer Abfallkatalog.
GHS Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung.
IBC Intermediate Bulk Container.
IC₅₀ Mittlere inhibitorische Konzentration wird bei der eine halbmaximale Inhibition beobachtet wird.
IMDG Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr.
LC₅₀ / LD₅₀ Dosis, die bei 50% einer Versuchspopulation den Tod auslöst.
LogPow Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten.
MARPOL 73/78 Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution).
N.a. Nicht anwendbar.
N.e. Nicht ermittelt.
N.v. Nicht verfügbar.
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
PBT Persistent, bio-akkumulierbar und toxisch.
PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
RRN REACH Registriernummer.
SVHC Besonders besorgniserregende Substanzen.
STOT-RE Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition.
STOT-SE Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition. Zeitlich gemittelter Grenzwert.
UN Vereinigte Nationen.
VOC Flüchtige organische Verbindungen.
vPvB Sehr persistent und sehr bio-akkumulierbar.

16.3 Informationen zum Sicherheitsdatenblatt:

Dieses Datenblatt wurde gemäss EU-Verordnung 453/2010 und Bekanntmachung 220 erstellt.
Die Angaben basieren auf dem Stand der Kenntnisse und Erfahrungen am Ausstellungsdatum, sie haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden.
Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt.

Ausgestellt durch: Petra Dünser

Telefon: +43 5574 78008

Änderungen gegenüber einer früheren Version sind durch einen (roten) Balken am rechten Rand markiert.